

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Sekundärrohstoffe (AEB Rohstoffe) der GMH Recycling GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Sekundärrohstoffe (AEB Rohstoffe) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. In diesem Fall gelten sie aber nur für den jeweiligen Einzelvertrag. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bestimmungen des Lieferanten die bestellte Ware vom Lieferanten ganz oder teilweise ohne Vorbehalte annehmen oder Zahlung leisten. Mit der Ausführung der vereinbarten Warenlieferung werden unsere AEB Rohstoffe uneingeschränkt anerkannt.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Ergänzungen

2.1 Für den Einkauf von FE-Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V (BDSV) und der Wirtschaftsvereinigung Stahl in der jeweils gültigen Fassung (*veröffentlicht auf: <http://www.bdsv.org>*).

2.2 Für den Einkauf von legierten Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott“; bei Lieferungen von Gussbruch und Gießereistahlschrotten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“; beide in ihrer jeweils gültigen Fassung (*veröffentlicht von der BDSV auf: <http://www.bdsv.org>*).

2.3 Für den Einkauf von NE-Metallen gelten darüber hinaus ergänzend die „Usancen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler e. V. in der jeweils gültigen Fassung (*veröffentlicht auf: <http://www.metallhandel-online.com>*).

2.4 Sofern in den Einkaufsbestätigungen und –verträgen auf die Incoterms® verwiesen wird, gelten die offiziellen „Regeln der ICC zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln“ (Incoterms®) in der jeweils aktuellen Fassung (*veröffentlicht auf: <http://www.iccgermany.de>*).

2.5 Für die Beurteilung der zu liefernden Stahlschrottqualitäten gilt die Europäische Stahlschrottsortenliste in der jeweils aktuellen Version als vereinbart (*veröffentlicht u.a. auf: www.bdsv.org*). Bei der Belieferung von Gießereien gelten die Spezifikationen und analytischen Grenzwerte der jeweiligen Gießerei als Vertragsbestandteil. Als Ergänzung der AEB Rohstoffe gelten für alle Rohstoff-/Schrottlieferungen entsprechend die „Liefervorschrift GMH Recycling GmbH“ (siehe www.gmh-recycling.de).

2.6 Sämtliche in dieser Ziffer 2 genannten Bedingungen und Vorschriften senden wir Ihnen auf Wunsch kostenlos zu. Im Falle von widersprüchlichen Regelungen haben unsere AEB Rohstoffe vor diesen ergänzenden Bedingungen Vorrang.

3. Kölner Abkommen, Freiheit von Radioaktivität und ionisierender Strahlung

3.1 Jeglicher Schrott muss frei sein von Bestandteilen, die für die Verhüttung, die Gesundheit von Arbeitnehmern und die Umwelt schädlich sind.

3.2 Sämtlicher Stahlschrott muss frei sein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern (Kölner Abkommen in der aktuellen Fassung).

3.3 Sämtlicher Stahlschrott muss frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls und der Umgebung hinausgeht.

3.4 Sofern die vorgenannten drei Punkte nicht eingehalten werden, sind wir als Käufer berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern und die rechtlich vorgegebenen Verfahrensschritte einzuleiten. Alle mit der Weigerung, Veranzelung und Entsorgung zusammenhängenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.

3.5 Der Lieferant hat uns bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung zu übergeben – wie in den Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott vorgesehen –, dass der gelieferte Schrott entsprechend überprüft worden ist und frei ist von ionisierender Strahlung, Munition, Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und Hohlkörpern.

3.6 Wir sind berechtigt, für jede Tonne gelieferten Schrotts die im Kölner Abkommen in der aktuellen Fassung jeweils vereinbarte Versicherungsprämie einschl. Versicherungssteuer zu Lasten des Lieferanten zu verrechnen.

3.7 Schrott aus delabrierter Munition darf auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns geliefert werden.

3.8 Die Unfallverhütungsvorschrift „Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott“ der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft und die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) der jeweiligen Bundesländer in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser AEB Rohstoffe.

3.9 Sämtliche in dieser Ziffer 3 genannten Bedingungen und Vorschriften senden wir Ihnen auf Wunsch kostenlos zu.

4. Angebote, Bestellungen

4.1 Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen. Angebote von Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung von unserer Seite als angenommen.

4.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen von unserer Seite sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Sie gelten als unverändert angenommen, falls ihnen nicht innerhalb von 5 Werktagen widersprochen wird.

4.3 Nebenabreden sind nur rechtswirksam, wenn sie mit schriftlicher Zustimmung aller Vertragsparteien getroffen werden.

4.4 Wir sind berechtigt, Berichtigungen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern sowie sonstigen Irrtümern zu verlangen.

5. Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die in unseren Einkaufsbestätigungen oder Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise, die allein maßgeblich sind, soweit nicht eine Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden ist.

5.2 Sind Tagespreise vereinbart worden, gilt der am Tage des Materialeingangs gültige Preis.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Sekundärrohstoffe (AEB Rohstoffe) der GMH Recycling GmbH

5.3 Die von uns in unseren Einkaufsbestätigungen oder Bestellungen angegebenen Preise verstehen sich jeweils als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

5.4 Alle Preise verstehen sich einschließlich aller Transport- und Transportnebenkosten zum angegebenen Empfangsort (DAT, DAP oder DDP bei grenzüberschreitender Lieferung gemäß Incoterms 2010) – auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt sein sollte. Andere Lieferbedingungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die GMH Recycling GmbH gültig.

5.5 Bei Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Lieferant vor der ersten Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.

5.6 Ein Vertrag ist gemäß den Bestimmungen der EU-AbfallverbringungsVO (Verordnung (EG) 1013/2006 in der jeweils gültigen Fassung) zwischen dem Veranlasser der Abfallverbringung über Grenzen und dem Empfänger zu schließen.

Jeder Transport von Schrott über Grenzen muss gemäß Art. 18 der EU-AbfallverbringungsVO von einem standardisierten Begleitpapier begleitet werden (Annex VII der Art. 18 der EU-AbfallverbringungsVO).

5.7 Die eingehenden Lieferungen werden von uns unter Berücksichtigung eventueller Kosten, insbesondere Kosten, die uns bei Beanstandung aus Qualitäts- und sonstigen Gründen entstehen, in einer Gutschrift abgerechnet. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit.

5.8 Zahlungsziel für Einkäufe von FE- und Gießerei-Schrotten ist der 30. des der ordnungsgemäßen Lieferung folgenden Monats. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Lieferung erfolgt ein Skontoabzug von 1,5 %.

Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand beim Lieferanten an uns sicherungsübereignet; wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheiten zu verlangen. Steht dem ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten entgegen, erwerben wir zumindest ein Anwartschaftsrecht und der Lieferant verwahrt die Ware für uns sorgfältig und unentgeltlich im Hinblick auf unser Anwartschaftsrecht, so dass wir mittelbaren Besitz an der Ware im Sinne des § 868 BGB haben. Falls Dritte unmittelbaren Besitz an der Ware erlangen, tritt der Lieferant hiermit seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche gegen den jeweiligen Dritten an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.

Beim Einkauf von NE-Metallen wird die Zahlungsweise jeweils gesondert vereinbart.

5.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5.10 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

5.11 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt stets für uns. Der Lieferant erwirbt kein Miteigentum im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Ware mit Gegenständen, die im Eigentum anderer stehen.

5.12 Im Falle qualitätsbedingter Rücklieferungen von Waren ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für diese Ware gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an uns zurückzuzahlen. Wir behalten uns vor, empfangene Leistungen Zug-um-Zug zurück zu gewähren.

5.13 Im Fall der Rücksendung von Waren trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware.

6. Liefer- und Leistungszeit

6.1 Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die entsprechenden Versandpapiere an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind oder die vereinbarte Leistung dort erbracht worden ist.

6.2 Wird eine Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist – aus welchen Gründen auch immer – erkennbar, hat der Lieferant uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Die Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist löst die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt oder unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht oder sonst nicht im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt. Die Annahme verspäteter Lieferungen enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten.

6.3 Bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Neben dem Rücktritt sind wir berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

6.4 Der Lieferant muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können von uns schriftlich, telefonisch oder in anderer geeigneter Form (z.B. per E-Mail) ausgesprochen werden.

7. Versand, Gefahrübergang

7.1 Versanddatum bzw. der Versandzeitraum, Transportmittel und Art der Versendung werden von uns gewählt.

7.2 Bei LKW-Anlieferungen ist ein Frachtbrief/Lieferschein mit Ablieferquittung beizufügen. Für jede Sendung mit Waggons und Schiffen ist uns sofort bei Abgang der Ware eine schriftliche Versandanzeige per Telefax oder E-Mail zuzusenden. Bei Warenlieferungen mit Schiffen ist vorher ein Löschtermin abzustimmen.

7.3 Transportdokumente und Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt, Einzelgewichte der Sorten, Abfallschlüssel, ggf. gefahrgutrechtliche oder gefahrstoffrechtliche Einstufung usw. enthalten. Alle Versandpapiere (wie z.B. Lieferscheine, Schiffsladescheine, Konnossemente, Frachtbriefe, Wagenzettel) und der gesamte Schriftwechsel müssen die genaue Sortenbezeichnung, das Liefergewicht, Bestellangaben, Anschrift des Hauptlieferanten und ggf. auch Nr. und Namen des Unterlieferanten sowie der Empfangsstelle aufweisen. Soweit keine Schrottsorten angegeben werden, ist unsere bzw. die Einstufung des Empfängers maßgebend. In diesem Fall sind nachfolgende Reklamationsansprüche des Lieferanten ausgeschlossen.

7.4 Dem Lieferanten obliegt die Sicherstellung der vereinbarten Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Herkunft der Ware und für etwa enthaltene Fremdstoffe und Verunreinigungen, unabhängig davon, ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht.

7.5 Das Vermischen verschiedener Schrottsorten ist nicht gestattet. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt eine Verletzung

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Sekundärrohstoffe (AEB Rohstoffe) der GMH Recycling GmbH

einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) dar. Kosten, Schäden oder Qualitätsabstufungen, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration oder Nichtbeachtung unserer Instruktionen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.6 Die bei Weigerungen jeder Art entstehenden Liegegelder, Standgelder, Rangiergebühren und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.7 Das Transport- und Versandrisiko trägt der Lieferant. Bei Lieferung „DDP Empfangsstelle“ hat sich der Lieferant oder seine Beauftragten von der Empfangsstelle den Empfang der Sendungen bescheinigen zu lassen. Lieferungen an eine andere als die von uns bezeichnete Empfangsstelle bewirken auch dann keinen Gefahrübergang zugunsten des Lieferanten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.

8. Gewichts- und Qualitätsfeststellung

8.1 Für die Abrechnungen sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend, es sei denn, GMH Recycling GmbH hat ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich bestätigt.

8.2 Bei Schiffsanlieferung erfolgt die Gewichtsermittlung durch Voll- und Leereiche im Löschhafen.

9. Mängelhaftung

9.1 Wir sind bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9.2 Verursacht ein Lieferant durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards für eine Warenlieferung Aufwand zur Schadensbeseitigung, Gefahrenabwehr und zur Reklamationsabwicklung, so stellen wir hierfür drittbliche Marktpreise in Rechnung.

9.3 Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

9.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten, sofern einzelvertraglich nicht ein anderes vereinbart wird, die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Falsch- oder Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Ware herausstellen, können von uns noch unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.5 Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Entgegennahme der Ware.

9.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Erfüllung unserer Abnahmeverpflichtung vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei Dritten eintreten.

11. Datenschutz und Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung die benötigten Stammdaten speichern.

11.2 Bei Barauszahlungen stimmen Kleinstlieferanten zu, dass wir aus steuerrechtlichen Gründen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfassen.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zu uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren.

11.4 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von unserer Seite mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben oder als Referenz auf uns verweisen.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geltendes Recht

12.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten ist Osnabrück. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung können wir Lieferanten auch an ihrem Geschäftssitz verklagen.

12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

13. Konzernverrechnungsklausel

13.1 Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegenüber einem Lieferanten zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen zustehen, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.

13.2 Der aktuelle Kreis der Unternehmen im Sinne der vorstehenden Ziffer 13.1, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ist im Internet unter der Adresse <http://www.gmh-gruppe.de>

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Sekundärrohstoffe (AEB Rohstoffe) der GMH Recycling GmbH

einsehbar. Auf Wunsch erhält der Lieferant über den Kreis der Unternehmen im Sinne des vorstehenden Absatzes jederzeit Auskunft.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB Rohstoffe nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.

Stand: 25.05.2018